

NSG-HA 60 – Meerbruch

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14 vom 24.06.1981

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Meerbruch" in den Städten
Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf)
und Wunstorf (Gemarkung Steinhude),
Landkreis Hannover sowie der
Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar),
Landkreis Nienburg/W. vom 12.6.1981**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie aufgrund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

Der Landschaftsteil "Meerbruch" im Westuferbereich des Steinhuder Meeres in den Gemarkungen Mardorf und Steinhude, Landkreis Hannover, sowie der Gemarkung Winzlar, Landkreis Nienburg/W., ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 12. Juni 1981 Nr. HA 60 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 211 ha und wird nach den beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:
- A. Auf der Landseite - von Süden beginnend:
1. In der Gemarkung Steinhude
 - in der Flur 29 durch die Ostgrenze des Flurstücks 499/1, sowie die geradlinige Verlängerung dieser Grenze bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Südostgrenze des Flurstücks 502/1, die Südostgrenze des Flurstücks 502/1 in südwestlicher Richtung, die Westgrenzen der Flurstücke 582/410, 581/409, 580/408 und 579/407, die gerade Verbindungslinie zwischen der Südwest-Ecke des Flurstücks 579/407 und der Südspitze des Flurstücks 96/6, Flur 27;
 - in der Flur 27 durch die Westgrenzen der Flurstücke 96/6 und 96/3;
 - in der Flur 26 durch die Südwest-Grenzen der Flurstücke 56/3, 56/1, 55/5, 55/3, 54/1, 53/1, 52/1, 51/3, 51/1 bis 34/1, 31/4, 31/2, 30/1, 29/1, 28/1, 27/1, 26/1, 25/2, 24/1 bis 16/1, 15/2, 14/2, 109/12, 11/1, 10/2, 9/1, 7/2, 6/10, 6/7, 6/4, 5/2, 99/4, 4/2, 4/3, 3/1 und 2/2;
 2. In der Gemarkung Winzlar
 - in der Flur 5 durch die Nord-Grenzen der Flurstücke 10/1 und 11/2 bis zur Südwest-Ecke des Flurstücks 11/5, durch die Südwestgrenzen des Flurstückes 11/5, durch die

Verbindungsline zwischen der Südwest-Ecke des Flurstücks 11/4 und der Südwest-Ecke des Flurstücks 84/47 sowie durch die Ostgrenze des Flurstücks 52/4;

3. In der Gemarkung Mardorf

in der Flur 20 durch die Ostgrenze des Flurstücks 52/3, die Verlängerung dieser Grenze über das Flurstück 50/3 hinweg und die Ostgrenze des Flurstücks 51;

in der Flur 19 durch die geradlinige Verlängerung der Ostgrenze des Flurstückes 82 nach Süden, durch die Ostgrenze des Flurstücks 82, die Südgrenzen der Flurstücke 80/11 und 80/7 (soweit es östlich des Flurstücks 80/11 liegt) sowie die Verlängerung dieser Linie um 26 m über die Südost-Ecke des Flurstücks 80/7 hinaus, von dem so erreichten Punkt aus durch eine gerade Linie bis zur Nordost-Ecke des Flurstücks 112/1;

in der Flur 18 durch die Südost-Grenze des Flurstücks 90/1 (östlich der Nordost-Ecke des Flurstücks 112/1 der Flur 19) und die Südost- und Ostgrenze des Flurstücks 87;

in der Flur 13 durch die Südgrenze des Flurstücks 62, die Northwest-Grenze des Flurstücks 72/49 sowie die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 49/4;

B. Auf der Wasserseite - von Norden beginnend:

In der Gemarkung Steinhude

in der Flur 25 auf den Flurstücken 1/59, 1/60, 1/61 von der Südost-Ecke des Flurstücks 49/4 der Flur 13, Gemarkung Mardorf, aus durch eine gerade Linie zum Punkt Hoch 58 16.650, Rechts 35 20.650; von dort zum Punkt Hoch 58 15.200, Rechts 35 19.100; von dort zum Punkt Hoch 58 14.200, Rechts 35 19.200; von dort zum Punkt Hoch 58 13.500, Rechts 35 19.500; von dort zu einem Punkt 120 m nordöstlich der Nordost-Ecke des Flurstücks 499/1 der Flur 29, Gemarkung Steinhude (Nordwest-Ecke des Naturschutzgebietes "Hagenburger Moor").

- (2) Das Schutzgebiet ist zusätzlich in einer bei der Bezirksregierung Hannover liegenden Karte (M 1 : 5000) durch eine Punktreihe umgrenzt. Die äußere Kante der Punktreihe bildet die Grenze des Schutzgebietes.

Lichtpausen der Karte befinden sich beim Nds. Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz -, in Hannover sowie bei den betroffenen Landkreisen und Gemeinden.

§ 3

Verbote

- (1) Im Bereich des Schutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasserverhältnisse und der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.
- (2) Es ist, vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung, deshalb insbesondere verboten:
- die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
 - Waldbestände sowie Gebüsch und Gehölze außerhalb der geschlossenen Waldflächen kahlzuschlagen oder zu roden, sowie Flächen aufzuforsten,
 - Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen, Teiche anzulegen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe und der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern,
 - Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich einer generellen Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
 - bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
 - ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen;
 - wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen, die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische Mittel zu schädigen,

- h) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- i) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- j) die Wasserflächen mit Booten zu befahren,
- k) das Gebiet - außer auf den gekennzeichneten Zugängen zu den Beobachtungstürmen - zu betreten,
- l) zu zelten, zu lagern, zu baden, Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- n) Hunde frei laufen zu lassen,
- o) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- p) die Landschaft, insbesondere die Wasserflächen zu verunreinigen,
- q) im Gebiet zu reiten,
- r) unbefugt Feuer anzumachen
- s) im Gebiet Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
- t) zu angeln.

§ 4 Duldung

- (1) Zur Beseitigung von Veränderungen oder Beeinträchtigungen haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden, soweit ihnen dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.
- (2) Wer entgegen dem Verbot nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 Abs. 1 auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 5 Freistellung

Unberührt von den entgegenstehenden Vorschriften des § 3 bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise (einschließlich pflegerischer Maßnahmen) insbesondere

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen und in der bisher üblichen Weise;
- b) die Reparatur, Versetzung oder Neueinrichtung von Weidezäunen im Zuge der Viehhaltung;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Berufsfischerei;
- d) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies für die Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen erforderlich ist;
- e) von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart;
- f) Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht, die in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der Bezirksregierung Hannover zugelassen werden, soweit das beabsichtigte Vorhaben nicht geeignet ist, Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 zu bewirken.

- (2) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen zugelassen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzen nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 7 Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.
Ferner handelt gem. § 21 a Abs. 1 Nr. 3 RNG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 g-t dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnatur-schutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der einstweiligen Sicherstellung vom 22.03.1979 (Abl. RBHan. 1979/Nr.6) außer Kraft.

Hannover, den 12. Juni 1981
Bezirksregierung Hannover
- 507-22222/HA60

Im Auftrage
Dr. Feder
(Abteilungsdirektor)